



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiter/in: Daniel Steudler
Wabern, 27. Mai 2010

Kreisschreiben AV Nr. 2010 / 02 Nachführung der TOPIC PLZOrtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Im letzten Jahr haben wir Sie über die Datenersterfassung der TOPIC PLZOrtschaften informiert (V+D-Express 2009/06). Mit diesem Kreisschreiben legen wir nun die Nachführung dieses zentralen Datensatzes fest.

Zentraler Datensatz

Mit Artikel 24 GeoNV¹ wird das Bundesamt für Landestopografie swisstopo beauftragt, das neue amtliche Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter zu erstellen, zu verwalten und zu veröffentlichen. Dieser Datensatz – erstellt und nachgeführt durch die Kantone und die Post – wird zentral bei swisstopo geführt. Er entspricht der TOPIC PLZOrtschaften der amtlichen Vermessung. Die zentrale Datenhaltung hat unter anderem den Vorteil, dass Konsistenzprobleme an Kantons- und Gemeindegrenzen nur einmal bereinigt werden müssen.

Die von Ihnen in den letzten Monaten gelieferten Daten der TOPIC PLZOrtschaften haben wir laufend in die dafür geschaffene Datenbank bei swisstopo eingelesen und geprüft. Das Ziel, einen flächendeckenden und konsistenten Datensatz anbieten zu können, werden wir im 3. Quartal 2010 mit der Veröffentlichung des amtlichen Ortschaftenverzeichnisses erreichen.

Durch die zentrale Führung und Veröffentlichung des amtlichen Ortschaftenverzeichnisses sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die TOPIC PLZOrtschaften selber zu führen. Sie können – wie auch alle Kundinnen und Kunden – diesen Datensatz jederzeit kostenlos im DM.01-AV-CH-24 auf www.cadastre.ch/plz herunterladen.

Nachführung

Aufgrund Ihrer Nachführungsmeldungen und denjenigen der Post werden wir den zentralen Datensatz aktualisieren. Die Nachführungsmeldungen sind uns ab Juli 2010 via www.cadastre.ch/plz online zuzustellen.

¹ Verordnung über die geografischen Namen, GeoNV SR 510.625



Betreffend die Nachführungsmeldungen unterscheiden wir dabei im Prinzip 3 Typen²:

- A **Ortschaftsneubildungen** → Ortschaften werden zusammengelegt, bzw. aufgeteilt oder ein Ortschaftsname wird geändert:
Der Kanton bestimmt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Schweizerischen Post die Ortschaft und legt die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise gemäss Artikel 21 Absatz 1 GeoNV fest, durchläuft dann das Genehmigungsverfahren (siehe Merkblatt unter www.cadastre.ch → AV → Themen → Geografische Namen → Dokumente zum Thema → Ortschaftsnamen) gemäss Artikel 22 GeoNV, und meldet die Änderung an swisstopo.
- B **Perimeteränderungen** → Anpassung des Perimeters zwischen zwei PLZ-Gebieten, ohne Änderung des Ortschaftsnamens:
Der Kanton koordiniert die Änderungen mit den betroffenen Gemeinden und der Post, legt anschliessend die Perimeteränderung fest und meldet sie an swisstopo (Art. 21 Abs. 2, GeoNV).
- C **Postleitzahländerungen** → Anpassung nur der Postleitzahl, ohne Änderung des Ortschaftsnamens oder Perimeters:
Die Post ist zuständig, koordiniert mit Kanton und Gemeinden (Art. 21 Abs. 3, GeoNV), und meldet die Änderung an swisstopo.

Für die Koordination mit der Post bitten wir Sie, sich mit folgenden Stellen in Verbindung zu setzen:

Für Ortschaftsneubildungen (Typ A):

Die Schweizerische Post
PostMail
Prozessmanagement Sortierung
Zürcherstrasse 161
8010 Zürich-Mülligen
Tel. 058 386 54 73
thomas.roth@post.ch

Für Perimeteränderungen (Typ B):

La Poste Suisse, PostMail
Centre de compétences Adresses - GIS
Rue de Montbrillant 38
Case postale 2961
1211 Genève 2
Tel. 058 44 88 106
www.poste.ch/gis
kurt.schaerer@post.ch

Publikation des Datensatzes resp. des amtlichen Ortschaftenverzeichnisses

Wir werden den zentralen Datensatz, das amtliche Ortschaftenverzeichnis jeweils per 1. Mai und 1. November auf www.cadastre.ch/plz aktualisieren. Dabei werden Nachführungsmeldungen berücksichtigt, die spätestens einen Monat vor dem Publikationstermin bei uns eingetroffen sind.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Mitarbeit. Für Fragen steht Ihnen Ihr Kantonsverantwortlicher gerne zur Verfügung.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Fridolin Wicki
Leiter

Daniel Steudler
Projektleiter GABMO

² Der Kanton Zürich hat für seine Zwecke ein entsprechendes Merkblatt vorbereitet, das er demnächst via KKVA zugänglich machen wird. Für die Organisation Ihrer kantonalen Abläufe kann dieses Merkblatt gegebenenfalls eine Vorlage sein.